

Statuten

Rollstuhlclub Zentralschweiz



I. Konstituierung

Art. 1

Name und Sitz

Der Rollstuhlclub Zentralschweiz ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Kriens und gleichzeitig eine Sektion der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung, mit Sitz in Nottwil, hiernach SPV oder Vereinigung genannt. Der Rollstuhlclub Zentralschweiz ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Zweck

Der Rollstuhlclub Zentralschweiz verfolgt als Sektion der SPV deren Zielsetzungen und er bezweckt insbesondere:

- a) die Schaffung kameradschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern.
- b) die Förderung der gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Betätigungen seiner Mitglieder,
- c) die Förderung der Chancengleichheit der Querschnittgelähmten in der Gesellschaft,
- d) die Wahrnehmung der Interessen der Querschnittgelähmten gegenüber Öffentlichkeit und Behörden,
- e) die Unterstützung der Bestrebungen der Schweizer Paraplegiker-Stiftung, in Basel.
- f) die Zusammenarbeit mit kantonalen und regionalen Organisationen ähnlicher Art.

Zur Erreichung dieses Zweckes bietet der Rollstuhlclub Zentralschweiz vielfältige Dienstleistungen an, insbesondere in den Bereichen Rollstuhlsport, Kultur und Gemeinschaftsförderung, Sozial- und Rechtsberatung.

Art. 3

Sektion der SPV

Der Rollstuhlclub Zentralschweiz ist eine Sektion der SPV im Sinne von Art. 4 der Vereinigungsstatuten. Er zeichnet mit der Benennung «Rollstuhlclub Zentralschweiz» und dem Zusatz «Sektion der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung». Der Rollstuhlclub Zentralschweiz unterstützt die Aktivitäten der SPV und wird von dieser seinerseits gefördert.

Die vorliegenden Sektionsstatuten stehen in Einklang mit den Statuten der SPV und werden unter Einschluss allfälliger Änderungen von der Delegiertenversammlung genehmigt.

Der Rollstuhlclub Zentralschweiz ist keiner anderen Organisation als Sektion angeschlossen. Sollte er sich aus ideellen und/oder finanziellen Gründen einer anderen Organisation anschliessen wollen, so unterliegt dieser Anschluss der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SPV. Die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Dachorganisationen sowie Landesverbänden wird durch die SPV wahrgenommen. Die Generalversammlung des Rollstuhlclub Zentralschweiz kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Aktivmitglieder den Austritt aus der SPV beschliessen. Der Austrittsbeschluss ist durch eine Urkundsperson öffentlich zu beurkunden.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Als Mitglieder werden aufgenommen:

a) als **Aktivmitglied**

Natürliche Personen, die aktiv zur Erreichung der Ziele des Rollstuhlclubs Zentralschweiz und der SPV beitragen wollen, was für Querschnittgelähmte vorausgesetzt wird. Mit der Aufnahme im Rollstuhlclub Zentralschweiz wird das Aktivmitglied zugleich Mitglied der Vereinigung. Aktivmitglieder sind im Rollstuhlclub Zentralschweiz stimm- und wahlberechtigt und kommen in den Genuss der Dienstleistungen des Rollstuhlclubs und der Vereinigung.

b) als **Passivmitglied**

Natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können Passivmitglieder des Rollstuhlclubs Zentralschweiz werden. Sie können an der Generalversammlung und an Clubveranstaltungen teilnehmen, besitzen aber keine Mitgliedschaftsrechte.

Der Antrag um Aufnahme in den Rollstuhlclub Zentralschweiz muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, in Streitfällen die Generalversammlung.

Art. 5

Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft als Aktivmitglied erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand und im Todesfall. Der Vorstand zeigt den Austritt von Aktivmitgliedern der Geschäftsstelle der SPV schriftlich an. Bei schwerwiegenden Verstössen kann ein Mitglied durch den Vorstand aus dem Rollstuhlclub Zentralschweiz ausgeschlossen werden. Rekursinstanz gegen einen Ausschluss ist die Generalversammlung. Ihr Beschluss über den Ausschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder. Ausschlussgründe sind eine gravierende Verletzung der Statuten und Reglemente des Rollstuhlclubs oder der Vereinigung, eine schwere Schädigung des Ansehens und der Interessen des Rollstuhlclubs oder der Vereinigung oder eine nachhaltige Verletzung der finanziellen Verpflichtungen sowie unehrenhaftes Verhalten. Ausgeschlossene Aktivmitglieder können während zwei Jahren nicht mehr Mitglied der Vereinigung werden. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen mit eingeschriebenem Brief unter Hinweis auf Art. 75 ZGB mitzuteilen. Der in Rechtskraft erwachsene Ausschluss wird der Geschäftsstelle der SPV schriftlich angezeigt.

Art. 6

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in besonderer Weise um den Rollstuhlclub Zentralschweiz verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Art. 7

Beiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag beläuft sich auf höchstens Fr. 100.– und wird jährlich durch die Generalversammlung bestimmt oder kann über ein von der Generalversammlung genehmigtes Vereinsreglement festgelegt werden. Die Mitgliedschaft gilt ab Datum der Einzahlung. Wird der Mitgliederbeitrag nicht innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit einbezahlt, erlischt die Mitgliedschaft im Rollstuhlclub und damit auch in der Vereinigung. Die Einzahlung eines ausstehenden Mitgliederbeitrages ist schriftlich und unter Androhung des Erlöschens der Mitgliedschaft anzumahnen.

Der Rollstuhlclub entrichtet der SPV jährlich pro Aktivmitglied einen von deren Delegiertenversammlung festgesetzten Betrag.

III. Organisation

Art. 8

Generalversammlung

Die Generalversammlung der Aktivmitglieder ist das oberste Organ des Rollstuhlclubs Zentralschweiz und tagt ordentlicherweise einmal pro Jahr. Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen und geleitet.

Die Einladungen müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung mit der Traktandenliste und den erforderlichen Unterlagen versandt werden. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils vor der ordentlichen Delegiertenversammlung der SPV statt. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel aller Aktivmitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Jedes Aktivmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich bis spätestens 8 Wochen vor einer Generalversammlung zugestellt wurden.

Art. 9

Beschlussfassung

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse über Anträge, die in der Einberufung nicht aufgeführt sind, können nur gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Eintreten beschliessen. An der Teilnahme verhinderte Mitglieder können zu den Traktanden schriftlich Stellung nehmen.

Bei Abstimmungen werden die Beschlüsse mit der relativen Stimmenmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder gefasst. Bei Wahlen gilt für den ersten Wahlgang das absolute und für den zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid

Art. 10

Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls.
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der Ressortleiter.
- c) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung.
- d) Déchargeerteilung an den Vorstand.
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrags.
- f) Genehmigung des Budgets und des Jahresprogramms.
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren sowie Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten.
- h) Genehmigung der Statuten und Reglemente sowie deren Änderungen.
- i) Behandlung von Streitfällen, welche die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern betreffen.
- k) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.
- l) Bereinigung von Differenzen zwischen Vorstand und Aktivmitgliedern.
- m) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes.
- n) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
- o) Wahl der Delegierten für die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung.
- p) Beschlussfassung über die Traktanden der Delegiertenversammlung der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung.

Art. 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, ein bis zwei Vizepräsidenten, den Ressortleitern für «Kultur und Freizeit», «Rollstuhlsport», «Sozial- und Rechtsberatung», dem Sekretär, dem Kassier sowie weiteren Mitgliedern. Die Vereinigung von höchstens zwei Funktionen in einer Person ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Sie sind Aktivmitglieder. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten sowie den oder die Vizepräsidenten; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und beginnt in einem geraden Kalenderjahr; Wiederwahl ist zulässig. Während der Dauer einer Amtsperiode sind Ersatzwahlen nur für den Rest der Periode vorzunehmen.

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten, oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Stimmenmehr. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid

Art. 12

Aufgaben

Der Vorstand entscheidet über alle Fragen und übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er vertritt den Rollstuhlclub nach aussen und steht in Verbindung mit der SPV. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählt die Behandlung aller Fragen, die sich aus dem Vereinszweck (Art. 2) ergeben. Der Vorstand betreibt die Ressorts «Kultur und Freizeit», «Rollstuhlsport» und «Sozial- und Rechtsberatung». Die Ressorts stehen unter der Leitung eines Vorstandsmitgliedes. Die Ressortleiter arbeiten in den entsprechenden Kommissionen der SPV mit den Ressortleitern der übrigen Sektionen der SPV unter Leitung des Ressortchefs gesamtschweizerisch zusammen.

Art. 13

Rechnungsrevisoren

Zur Prüfung der Rechnungen und Belege wählt die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Revision hat zuhanden der Generalversammlung jährlich mindestens einmal zu erfolgen

IV. Finanzielles

Art. 14

Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen des Rollstuhlclubs Zentralschweiz bestehen unter anderem aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen sowie den Erträgen des Vermögens,
- b) jährlichen Beiträgen, welche die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung dem Rollstuhlclub Zentralschweiz zur Verfügung stellt,
- c) allfälligen Zuwendungen Dritter, unter Einschluss von Subventionen der öffentlichen Hand.

Der Rollstuhlclub führt Sammelaktionen nur regional in seinem Einzugsgebiet durch; er nimmt dabei Rücksicht auf die übergeordneten Interessen der Schweizer Paraplegiker-Stiftung und der SPV.

Zu den Ausgaben des Rollstuhlclubs Zentralschweiz gehören insbesondere:

- a) die Ausgaben aus der Vereinstätigkeit,
- b) Kosten der Durchführung besonderer Aufgaben und Aktionen,
- c) Beiträge an die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung.

Art. 15

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Rollstuhlclub Zentralschweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Es besteht kein Rechtsanspruch der Mitglieder auf Dienstleistungen des Rollstuhlclubs Zentralschweiz oder der Vereinigung.

Art. 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, es sei denn, der Vorstand setze das Geschäftsjahr anders fest.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17

Statutenänderungen

Die Statuten können auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Aktivmitglieder durch die Generalversammlung geändert werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der SPV.

Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist in der Einladung zur Generalversammlung der Text der beantragten Änderungen aufzuführen. Statutenänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder.

Art. 18

Auflösung

Auf Antrag des Vorstands oder auf Verlangen von zwei Fünfteln der Aktivmitglieder kann die Generalversammlung die Auflösung des Vereins beschliessen. Für den Auflösungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder.

Im Falle der Auflösung wird die Liquidation durch die von der Generalversammlung bestimmten Liquidatoren vollzogen. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation erhalten.

Das Liquidationsergebnis wird während zwei Jahren von der SPV für eine eventuell neu sich gründende Sektion zur Verfügung gehalten. Kommt eine Neugründung nicht zustande, fällt das Vermögen an die SPV oder nach Absprache mit dem Zentralvorstand der SPV an eine andere steuerbefreite, gemeinnützige, durch die Generalversammlung des Rollstuhlclubs Zentralschweiz bestimmte, Institution im Einzugsgebiet des Rollstuhlclubs Zentralschweiz

Art. 19

Geschlechtsneutraler Wortlaut

Zur Vereinfachung sind die Statuten in nur einer Form abgefasst. Es versteht sich von selbst, dass die Funktionen, die verwendeten Begriffe und Bezeichnungen sowohl Männer als auch Frauen betreffen und für beide Geschlechter gleich zum Tragen kommen.

Art. 20

Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Gründungsstatuten mit Abänderungen vom 14. Mai 1987, 30. Januar 1992, 10. März 1995, 16. März 2001 und 14. März 2004 des Rollstuhlclub Zentralschweiz und treten mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der SPV in Kraft.

Malters, 20. März 2020

Namens der Generalversammlung des Rollstuhlclubs Zentralschweiz



Hugo Müller, Präsident



Erwin Schlüssel, Vorstandsmitglied